

Meniskusriss am Arbeitsplatz und doch kein Arbeitsunfall?

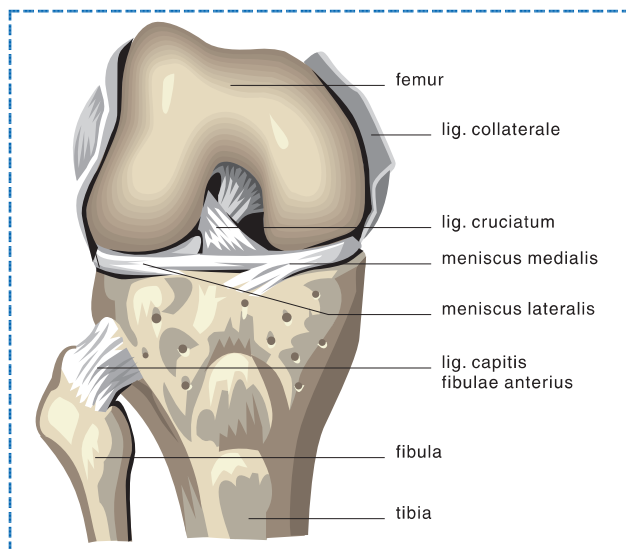
Zur Bedeutung gesundheitlicher Vorschäden

► Beim Heruntergehen einer nassen Außen-
treppe auf dem Betriebsgelände rutscht Mit-
arbeiter A aus und fällt unter Verdrehung des
rechten Knies nach hinten.

► Als Mitarbeiter B von einem Arbeitsgerät
herunterspringt, kommt er auf einem Kant-
holz auf; er stürzt schräg nach vorn und prallt
auf sein linkes Knie.

► Mitarbeiter C hebt gerade einen schweren
Gegenstand aus dem Rohrgraben heraus, als
er mit dem rechten Fuß wegrutscht und sich
dabei das Knie verdreht.

Allen Fällen ist gemeinsam, dass die Betrof-
fenen bei ihrem Sturz einen stechenden
Schmerz im Knie verspüren und dass eine
spätere Kniegelenksspiegelung (Arthroskopi-
e) den Riss des Innenmeniskus ergeben



wird. Dennoch lehnt es die Berufsgenossen-
schaft in allen drei Fällen ab, den Meniskusriss
als Folge eines Arbeitsunfalls anzuerkennen
und Rehabilitationsleistungen zu erbringen.

Was ist der Grund für diese - für den Betrof-
fenen zunächst oft unverständliche - Ent-
scheidung?

Die wesentliche Ursache

Die Krankenversicherung ist zuständig für
das allgemeine Verletzungs- und Erkrankungs-
risiko jedes Versicherten. Da für den Gesund-
heitsschaden eines Arbeitnehmers die Bedingun-
gen des Arbeitslebens eine Mitursache sein können,
hat jeder Arbeitgeber pauschal die Hälfte der Beiträge
seiner Mitarbeiter zur gesetzlichen Krankenversi-
cherung zu übernehmen und so die Kosten für
das allgemeine Erkrankungsrisiko mitzutragen.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung
(durch die Berufsgenossenschaften) ist es
dagegen, eine eventuelle Haftung des

Unternehmers für Schadensfälle abzulösen.
Daher wird die Unfallversicherung als einzi-
ger Zweig der Sozialversicherung allein von
den Arbeitgebern finanziert. Darum kann
dieses Sondersystem auch nur dann in An-
spruch genommen werden, wenn die
Ursache eines Schadens eindeutig in der
beruflichen Tätigkeit liegt.

Der Gesetzgeber hat in § 8 Sozialgesetz-
buch VII als Voraussetzung für die Annahme
eines Arbeitsunfalles festgelegt, dass infolge
der versicherten Tätigkeit ein Ereignis auf
den Körper einwirken muss, das einen
Gesundheitsschaden verursacht. Dies fest-
zustellen ist in der Mehrzahl der Fälle unpro-
blematisch, da meist Verletzungen auftreten,
die typischerweise bei der versicherten
Tätigkeit entstehen können, die der Verletz-

te beim Schadenseintritt
gerade verrichtet hat.

Schwierig wird es immer
dann, wenn als Ursache
für den Gesundheitsscha-
den sowohl ein äußeres
Ereignis während der ver-
sicherten Tätigkeit als
auch ein körpereigener
Vorschaden in Betracht
kommen. Hier ist nach
gefestigter Rechtspre-
chung die Abgrenzung
danach vorzunehmen, ob
das Unfallgeschehen ge-
eignet war, den aufgetre-
tenen Gesundheitsscha-
den nach seiner Art und
Schwere hervorzurufen -
oder ob als allein wesent-
liche Ursache für den

Gesundheitsschaden die körpereigenen,
krankheits- oder verschleißbedingten Ver-
änderungen anzusehen sind. Der Gesund-
heitsschaden steht dann nur in einem zeitli-
chen und örtlichen Zusammenhang mit
dem Ereignis, nicht aber in dem geforderten
ursächlichen Zusammenhang mit der ver-
sicherten Tätigkeit.

Vorschaden durch Verschleiss

Um diese Abgrenzung treffen zu können
lässt die Berufsgenossenschaft die Befunde
nicht nur fachmedizinisch beurteilen, sie
lässt auch die anatomischen Gegebenheiten
und biomechanischen Vorgänge beurteilen.
Für Meniskusschäden bedeutet dies:

Die Menisken bestehen aus halbmondför-
migen Faserknorpeln und liegen als Aus-
gleichsmasse zwischen den aufeinander-
stoßenden Gelenkflächen von Ober- und
Unterschenkel im Kniegelenk. Durch ihre
leichte Dreh- und Verschiebbarkeit sorgen
sie im Zusammenspiel mit den sie umge-
benden Seiten- und Kreuzbändern für eine

reibungslöse Bewegung im Kniegelenk.
Durch ihre Struktur und ihre Funktion sind
die Menisken allerdings anfällig gegen ver-
schleißbedingte Veränderungen. Häufig bil-
den sich Auffaserungen des Knorpelgewe-
bes, wodurch das Risiko von Rissbildungen
zunimmt. Ein Phänomen, das insbesondere
aus dem Fußballsport bekannt ist. Der
Betroffene bemerkt diese Veränderungen
zunächst nicht; erst wenn es schlagartig zur
Rissbildung kommt, entstehen Schmerzen
und anhaltende Beschwerden.

Wegen ihrer geschützten Lage im Kniebin-
nenraum ist eine unfallbedingte, das heißt
durch äußere Gewalteinwirkung hervor-
gerufene Verletzung der Menisken nur denk-
bar, wenn so starke Kräfte einwirken, dass
gleichzeitig die umgebenden Bänder reißen
oder zumindest Einblutungen auftreten.
Zeigt dieses Bändergeflecht dagegen bei
einem Meniskusriss keine Verletzungen, so
ist auszuschließen, dass der Meniskusriss
durch eine äußere Gewalteinwirkung verur-
sacht wurde. Die allein wesentliche Ursache
liegt dann vielmehr in den genannten kör-
pereigenen Erscheinungen, insbesondere im
Verschleiß. Dieses Ergebnis wird regelmäßig
durch Arthroskopiefunde bestätigt.

Typische Vorgänge

Als wesentliche Ursache für einen Meni-
skusriss scheiden von vornherein aus: Sturz
auf ein nach vorn gebeugtes Knie, Aufrich-
ten aus der Hocke, rasche Drehbewegung,
einfaches Stolpern und Ausrutschen, Vertre-
ten, Treppensteigen, Hängenbleiben mit
dem Fuß und Einknicken im Kniegelenk,
Stoß des Kniegelenks an einer Kante oder
Stauchung des Gelenks bei einem Ab-
sprung.

Die Anfangsbeispiele zeigen solche Abläufe.
Da in all diesen Fällen die umgebenden Sei-
ten- und Kreuzbänder keine Verletzungen
aufwiesen, konnte der Meniskus jeweils nur
deshalb zerreißen, weil die verschleißbe-
dingten Veränderungen so weit fortge-
schritten waren, dass auch unwesentliche
Belastungen ausreichten, um die Schädi-
gung hervorzurufen. Daher konnte der iso-
lierte Meniskusriss nicht als Folge eines
Arbeitsunfalles anerkannt werden.

Wenn bei einem Seil, das aus 20 Schnüren
geflochten ist, an einer Stelle bereits 18
Schnüre durch Abnutzung (= Verschleiß)
aufgefaserter sind, so genügt eine geringe Kraft-
einwirkung, um auch die letzten beiden
intakten Schnüre und somit das Seil insge-
samt zum Reißen zu bringen. Die wesentliche
Ursache für die Zerstörung des Seiles liegt
aber nicht in der aktuellen Beanspruchung,
sondern in der bereits früher aufgetretenen
Durchtrennung maßgeblicher Bestandteile
des Seiles (= Vorschaden).